

3.13. Der Papstwahlkanon des Dritten Laterankonzils (1179)

Genau 120 Jahre nachdem auf einer Lateransynode Nikolaus' II. 1059 ein neues Papstwahldekret erlassen worden war, wurde im März 1179 auf dem Dritten Laterankonzil ein neuer Kanon zur Papstwahl beschlossen, der fortan die grundlegende Bestimmung zur Wahl eines neuen Papstes bilden sollte und in nur wenig abgewandelter Form bis heute in der römisch-katholischen Kirche Gültigkeit besitzt.⁹⁸⁹ Gerade zwei Jahre zuvor war das alexandrinische Schisma nach einem achtzehnjährigen Ringen im Frieden von Venedig zu Ende gegangen. Schon in den Friedensverträgen ist der Plan greifbar, ein allgemeines Konzil einzuberufen.⁹⁹⁰ Zwei Jahre später, nach umfangreichen Vorbereitungen und Planungen, trat das Konzil zusammen. Alexander III. und seine Kurie gingen mit seiner Hilfe daran, die vom Schisma zerrüttete Kirche neu zu ordnen – und demonstrierten so zugleich noch einmal eindrucksvoll ihre Durchsetzung.⁹⁹¹

Den konkreten Anlass dafür, in diesem Zusammenhang eine Neuregelung der Papstwahl zu verabschieden, hatte wie für viele andere Beschlüsse des Konzils auch das zurückliegende Papstschisma geboten, konkret die schismatische Papstwahl vom 7. September 1159 selbst. Drei Tage hatte man damals verhandelt, ohne sich, wie von der Tradition gefordert, einmütig auf eine Person einigen zu können. Da sich in dieser Situation trotzdem keine der einander gegenüberstehenden Seiten grundsätzlich bewegt hatte, waren die Verhandlungen im Kardinalkollegium an einem toten Punkt angekommen, für den die römische Papstwahltradition keine Lösung kannte. Ähnliches war 1130 geschehen, als klar geworden war, dass die Mitglieder des Wahlkollegiums nicht zu einer einträchtigen Wahl bereit waren – und auch diese Doppelwahl wird 1179 noch in ungueter Erinnerung gewesen sein.⁹⁹² Man hatte aus diesen beiden Wahlen

989 Zum Papstwahlkanon des Dritten Lateranum (Concilium Lateranense III, c. 1, S. 211, Z. 1–24) u. a. REUTER, Alexander der Dritte III, S. 439f., HALLER, Papsttum III, S. 242, SEPFELT, Geschichte III, S. 272f., ROUSSET DE PINA, Politique italienne, S. 162f., FOREVILLE, Latran, S. 143f., BENSON, Bishop-Elect, S. 162–164, PACAUT, Concile œcuménique, S. 22, HERDE, Papstwahl, S. 12, MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 237, HERDE, Election, S. 411f., APPELT, Papstwahlordnung, ROBINSON, Papacy, S. 84f., MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 103f., SCHIMMELPFENNIG, Papst- und Bischofswahlen, S. 175–177, LAUDAGE, Alexander III., S. 234–236. Die Konzilsakten sind verloren (so etwa WOLTER, Bedrohte Kirchenfreiheit, S. 84), so dass der Gang der Verhandlungen zum Papstwahlkanon im Dunkeln bleibt. Zum Nachwirken der Papstwahlordnung von 1179 bis heute MAY, Papstwahlrecht. – Zum Dritten Laterankonzil allgemein u. a. HEFELE – LECLERCQ, Histoire des conciles V/2, S. 1086–1112, HEROLD, Canones, ROUSSET DE PINA, S. 156–174, FOREVILLE, S. 134–158, P., Art. Roma. Concilio ecumenico, WOLTER, S. 83–85, LONGÈRE, Troisième Concile de Latran, PARAVICINI BAGLIANI, Römische Kirche vom ersten Laterankonzil bis zum Ende des 12. Jh., S. 225f., GARCÍA Y GARCÍA, Art. Lateranense III, Concilio (1179), MELLONI, Papstkonzilien, S. 209–214, LAUDAGE, S. 233–238.

990 Sowohl im Vorvertrag von Anagni als auch im Vertrag von Venedig ist die Einberufung eines allgemeinen Konzils festgeschrieben: DFI 658, S. 165, Z. 9f. (Vorvertrag von Anagni), DFI 687, S. 205, Z. 20 (Vertrag von Venedig).

991 Zu den Motiven der Einberufung u. a. PACAUT, Concile œcuménique, S. 19f.

992 Dass in der Wahlvereinbarung von 1130 eine einmütige Wahl verabredet worden war, so wie es der sogenannte Brief der Römer überliefert, ist entgegen der Aussage Huberts von Lucca, es